



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.12.2025
COM(2025) 799 final

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND
DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN**

**über die Rücknahme
des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Änderung der Verordnung (EU) 2021/522, der Verordnung (EU) 2021/1057, der
Verordnung (EU) 2021/1060, der Verordnung (EU) 2021/1139, der Verordnung
(EU) 2021/1229 und der Verordnung (EU) 2021/1755 im Hinblick auf Änderungen der
Mittelausstattungen für bestimmte Programme und Fonds**

BEGRÜNDUNG

Die Kommission teilt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen hiermit mit, dass sie ihren Vorschlag vom 8. März 2024 mit dem Titel

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/522, der Verordnung (EU) 2021/1057, der Verordnung (EU) 2021/1060, der Verordnung (EU) 2021/1139, der Verordnung (EU) 2021/1229 und der Verordnung (EU) 2021/1755 im Hinblick auf Änderungen der Mittelausstattungen für bestimmte Programme und Fonds
COM(2024) 100 final, (2024/0060 COD)

zurückzieht.

Dieser Vorschlag wurde in Anhang IV (Rücknahmen) des Arbeitsprogramms der Kommission für 2025 (COM(2025) 45 final) aufgenommen, in dem die Kommission ihre Absicht bekundete, den Vorschlag zurückzuziehen, da keine Einigung der beiden gesetzgebenden Organe zu erwarten war.

Die beiden gesetzgebenden Organe erzielten aufgrund der unterschiedlichen Auslegung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28) keine Einigung über das Omnibus-Paket. Daher ist der Vorschlag formal anhängig, obwohl er politisch nicht mehr tragfähig ist.

Ferner umfasste der ursprüngliche Omnibus-Vorschlag eine Änderung im Zusammenhang mit der Reserve für die Anpassung an den Brexit, mit der die Rechtsgrundlage für die Umverteilung der ausstehenden Beträge der Reserve auf die Mitgliedstaaten geschaffen werden sollte. Die Änderung im Zusammenhang mit der Brexit-Reserve wurde als solche im Hinblick auf die Interinstitutionelle Vereinbarung nicht als problematisch angesehen. Da die Omnibus-Verordnung nicht weiterverfolgt wurde und nun zurückgezogen wird, ist keine Annahme der darin enthaltenen Änderung der Brexit-Reserve im Rahmen dieses Pakets mehr möglich.

Parallel dazu hat die Kommission daher eine neue gezielte Änderung der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ vorgelegt, die die Rechtsgrundlage für die Umverteilung bildet². Inhaltlich ist die Änderung im Wesentlichen identisch mit den im Omnibus-Vorschlag enthaltenen Bestimmungen über die Reserve für die Anpassung an den Brexit. Die Unterschiede beschränken sich auf Struktur, Bezeichnung und Nummerierung, Erwägungsgründe und eine überarbeitete Begründung. Folglich ersetzt der neue Änderungsvorschlag den früheren Vorschlag und tritt an dessen Stelle.

¹ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1).

² COM(2025) 513 final.

Um Rechtsklarheit und Kohärenz des Rechtsrahmens zu gewährleisten, zieht die Kommission den Vorschlag daher förmlich zurück.